

## I Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Schweizer Parapsychologische Gesellschaft" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend als Gesellschaft bezeichnet) mit Sitz in Zürich. Die Gesellschaft ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

### Art. 2

Die Gesellschaft beweckt die Forschung, Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiete der Parapsychologie, insbesondere durch

- a) Veranstaltungen von Vorträgen und Tagungen,
- b) Bildung von Arbeitsgruppen unter den Mitgliedern,
- c) Zugang zu einer Fachbibliothek,
- d) Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen.

Die Gesellschaft kann dabei mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten sowie derartigen Organisationen als Mitglied beitreten.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3

Grundsätzlich kann jeder Bewerber Mitglied der Gesellschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

### Art. 4

Die Gesellschaft umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Gönner
- Förderer
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Die *ordentlichen Mitglieder* sind berechtigt, am Vereinsleben der Gesellschaft teilzunehmen und dessen Institutionen zu benützen.

*Gönner* sind Mitglieder, welche das Dreifache der ordentlichen Mitgliederbeiträge bezahlen.

*Förderer* sind Mitglieder, welche das Zehnfache der ordentlichen Mitgliederbeiträge - oder mehr - bezahlen. Gönner und Förderer sind im übrigen in Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

*Freimitglieder* sind Personen, welche sich als Mitglieder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

*Ehrenmitglieder* werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung der Gesellschaft ernannt.

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Im übrigen sind sie in Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Als ordentliche Mitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, als Gönner und Förderer sowohl natürliche als auch juristische Personen (Firmen, etc.)

### Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Diese kann auch einmalige Beiträge bestimmen, mit denen die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben wird.

#### Art. 6

Die Mitglieder dürfen in Drucksachen oder Massenmedien nicht zu Werbezwecken auf ihre Mitgliedschaft bei der Gesellschaft hinweisen.

Für Veranstaltungen und andere Tätigkeiten auf dem Gebiete der Parapsychologie, welche von Mitgliedern ausserhalb der Gesellschaft durchgeführt werden, übernimmt diese keinerlei Verantwortung.

#### Art. 7

Der Austritt aus der Gesellschaft kann durch schriftliche Mitteilung unter Beobachtung einer Frist von einem Monat auf Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird der Mitgliedschaft verlustig.

#### Art. 8

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche in schwerwiegender Weise gegen die Statuten oder gegen die Interessen der Gesellschaft verstossen haben.

Gegen den Ausschluss ist der Rekurs an die nächste Generalversammlung zulässig. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### **III Die Generalversammlung**

#### Art. 9

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ausserdem, wenn es die Geschäfte erfordern oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

#### Art. 10

Die Generalversammlung ist zuständig:

- a) zur Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- b) zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- c) zur Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und von Mitgliedern unterbreiteten Anträge,
- d) zur Änderung der Statuten,
- e) zur Auflösung der Gesellschaft

Für Beschlüsse im Sinne von lit. A - c ist die relative Mehrheit, für solche im Sinne von lit. d und e eine solche von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

### **IV Der Vorstand**

#### Art. 11

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, von denen wenigstens eines Leiter einer Arbeitsgruppe sein soll.

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt auch die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

#### Art. 12

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt ihre Geschäfte, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist.

Er kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte oder unter Zugang weiterer Mitglieder Ausschüsse bilden sowie Reglemente über die Benützung von Einrichtungen der Gesellschaft aufstellen.

Art. 13

Vorstand und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zugehörigen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **V Die Rechnungsrevisoren**

Art. 14

Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und müssen nicht Mitglied der Gesellschaft sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung den Antrag zur Genehmigung.

## **VI Auflösung der Gesellschaft**

Art. 15

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist deren Vermögen einem parapsychologischen Forschungsinstitut oder einer Gesellschaft mit ähnlichen Zielsetzungen zuzuwenden.

## **VII Schlussbestimmung**

Art. 16

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft in Zürich vom 24. Februar 1996 in Kraft. Die früheren Statuten verlieren ihre Gültigkeit.

Für den Vorstand

Alex Schneider  
Néné von Muralt  
Pierre Bovet

Zürich, 24. Februar 1996

## **Statutenergänzung**

Art. 15a

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15b

Der Mitgliederbeitrag beträgt max. Fr. 180.-- pro Jahr.

Änderungen gültig ab 1. April 2003

Schweizer  
Parapsychologische  
Gesellschaft

**STATUTEN**

